

Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung des Planes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge., den Bebauungsplan Nr. 502 "Beekefeld", beschleunigte 5. Änderung als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 06.08.2015

L.S.

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
gez. Sternbeck

Rechtsgrundlagen

Für den Bebauungsplan gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen
- die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548, 1551 f und
- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANUNG UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509).

Planunterlage

Kartellgrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Landesamt für Geoformal und Katasterentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Herausgeber: Regionalkonferenz Hannover

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichtlegene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenbefreiung eigene Informationen für Dritte bereitstellen ... (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVerMG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die architektonischen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: September 2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Neustadt a. Rbge., den 10.08.2015

L.S.

gez. Hermes
Dipl.-Ing. Ewald Hermes
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 502 "Beekefeld", beschleunigte 5. Änderung mit Entwurfsbegründung wurde ausgearbeitet von der Stadt Neustadt a. Rbge., Fachdienst Planung und Bauordnung.

Neustadt a. Rbge., 06.08.2015

gez. Nülle
Nülle

Beschleunigtes Verfahren

Diese Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a BauGB als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde verzichtet.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 01.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen, dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.01.2015 in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung "Leine-Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Unterrichtung und Öffentliche Auslegung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurden am 15.01.2015 ortsüblich in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung "Leine-Zeitung" bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung erfolgte vom 19.01.2015 bis einschließlich 26.01.2015.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.01.2015 bis einschl. 27.02.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt worden.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung aller relevanten Stellungnahmen, die während des Verfahrens vorgebracht wurden, den Bebauungsplan Nr. 502 "Beekefeld", beschleunigte 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 23.07.2015 als Satzung beschlossen.
Die Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) hat an dieser Beschlussfassung teilgenommen

Neustadt a. Rbge., den 06.08.2015

L.S.

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
gez. Sternbeck

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 21.08.2015 ortsüblich in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung "Leine-Zeitung" bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 21.08.2015 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 21.08.2015

L.S.

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Plein

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel in der Abwägung

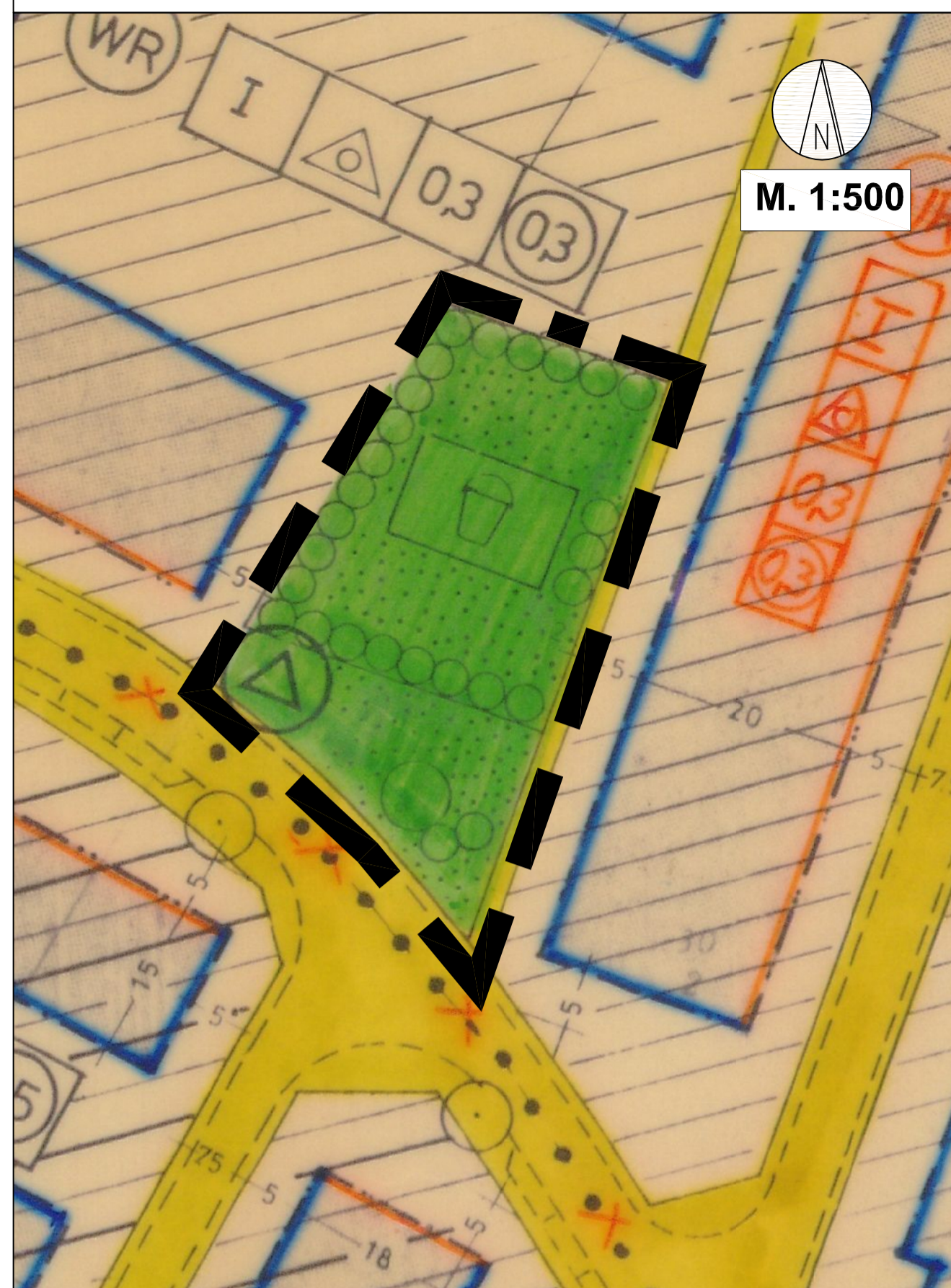
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

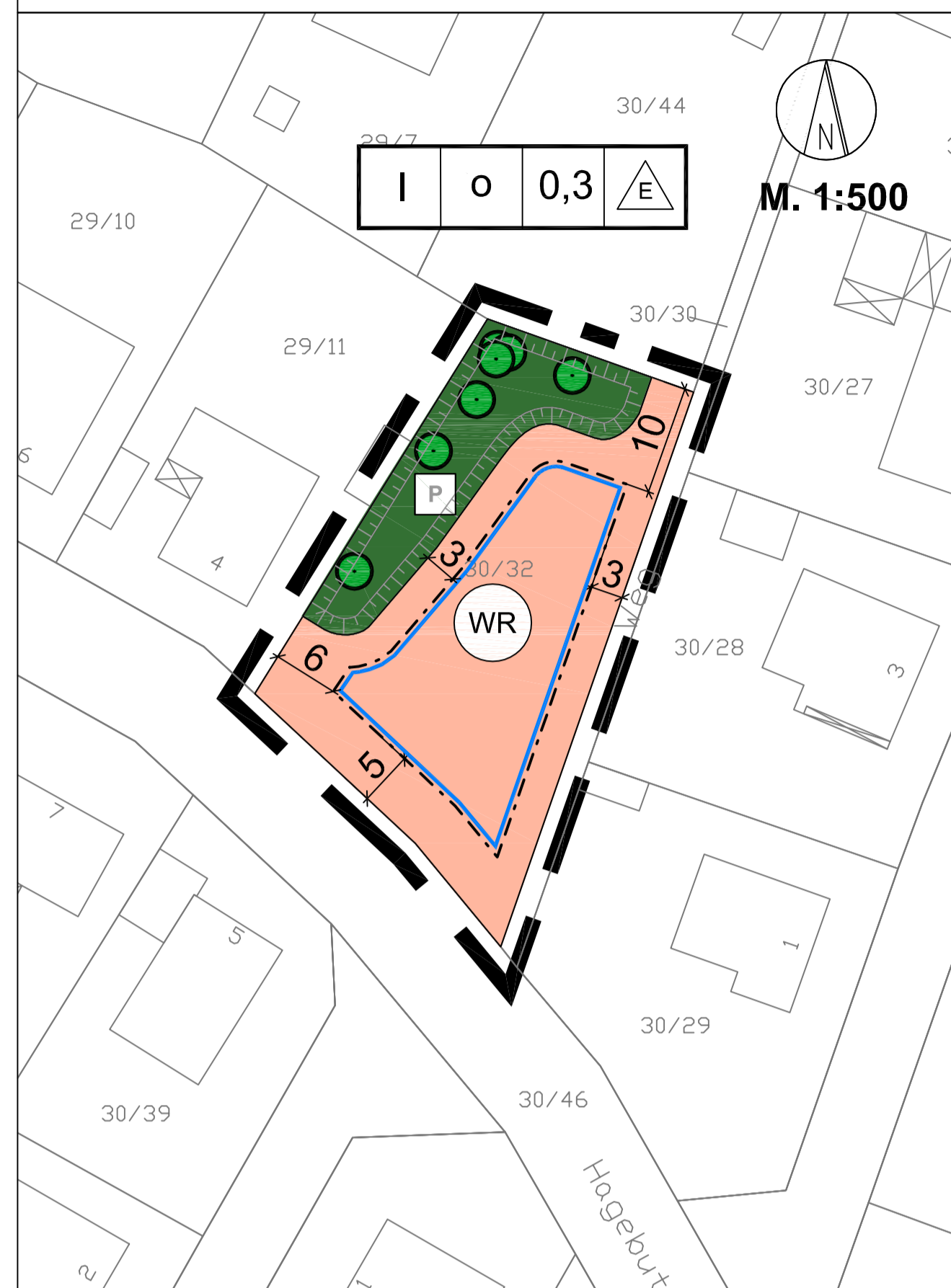
Neustadt a. Rbge., den

.....

Bebauungsplan Nr. 502 "Beekefeld" ALT (rechtsverbindlich seit 05.05.1977) ALT



Bebauungsplan Nr. 502 "Beekefeld" NEU 5. beschleunigte Änderung NEU



Textliche Festsetzungen

§ 1 Bindung für die Erhaltung von Bäumen

- (1) Die vorhandenen Bäume, die in der Planzeichnung mit einer Erhaltungsbindung festgesetzt sind, sind zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Erdwall ist zu erhalten. Abgrabungen sind zum Schutz der festgesetzten Bäume unzulässig.
- (3) Eine Ausnahme von der Erhaltungsbindung kann zugelassen werden, wenn von dem Baum eine nicht zu beseitigende Gefahr für Personen und Sachen ausgeht. Sollte die Fällung ausnahmsweise zugelassen werden, ist als Ersatzbaum ein mindestens mittelkroniger standortheimischer Laubbarm als Hochstamm, mit einem Mindestumfang von 11 cm in 1 m Höhe über dem Boden zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen.

(4) Pflanzliste der standortheimischen Bäume

Bäume
botanisch / deutsch
Acer campestre / Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus / Berg-Ahorn
Betula pendula / Hänge-Birke
Carpinus betulus / Hainbuche
Malus sylvestris / Holz-Apfel
Pinus sylvestris / Wald-Kiefer
Populus tremula / Zitter-Pappel
Prunus avium / Vogelkirsche
Prunus padus / Echte Traubenkirsche
Pyrus communis / Wild-Birne
Quercus robur / Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia / Eberesche
Tilia platyphyllos / Sommer-Linde
Ulmus minor / Feld-Ulme

§ 2 Ableitung des Niederschlagswassers

Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist in die öffentlichen Regenwasseranlage (Regenwasserkanal im Hagebuttenweg) der Stadt Neustadt am Rübenberge einzuleiten.

Nachrichtlicher Hinweis

Das Plangebiet liegt vollständig in der Zone III des Wasserschutzgebietes Hagen.

Erläuterung der Planzeichen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Zahl der Vollgeschosse
- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig

Reines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- private Grünfläche, Zweckbestimmung: Gartenland
- Baum erhalten (textliche Festsetzung s. § 1)
- Erdwall (textliche Festsetzung s. § 1 Abs. 2)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

STADT NEUSTADT A. RBGE. Stadtteil Hagen BEBAUUNGSPLAN NR. 502 "Beekefeld", beschleunigte 5. Änderung M. 1 : 500

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5.000



Planung: Herr Nülle Planerstellung: Frau Tiedt 18.07.2014

Geändert: